Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 21.03.2023 15:34	Nummer des Vereins: **VR 110231**
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Turn- und Sportverein "Blau-Weiß" Melchiorshausen von 1923 e.V.

b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:

Weyhe-Melchiorshausen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

2. Vorsitzender: Drescher, Helmut, Weyhe, *30.11.1959
1. Vorsitzende: Sündermann, Birgit, Weyhe-Melchiorshausen, *02.06.1967

4. a) Satzung:

eingetragener Verein
Satzung vom 11.04.1975 zuletzt geändert am 08.03.2002

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2009

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

18.10.2019

Satzung

des Turn- und Sportvereins „Blau-Weiß“ Melchiorshausen von 1923 e. V.

A Allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein „Blau-Weiß“ Melchiorshausen von 1923 e.V.

(2) Er wurde 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Weyhe-Melchiorshausen.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und kulturelle Veranstaltungen im Bereich der Musik.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

a) Organisation von Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb.
b) Durchführung von Sport in Form von Übungsstunden, Veranstaltungen, Kursen- und Gesundheitssportkursen, Versammlungen, Vorträgen etc.
c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich geschulten und qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Übungshelfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
d) Alle Tätigkeiten, die dem in Absatz 1 erwähnten Zweck entsprechen oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes ihres Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Gliederungen sowie des Deutschen Sportbundes (DSB) und seinen Verbänden.

(2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

(3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gem. Abs. (1) an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Abteilungen der Vereine

§ 6 Gliederung des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

(2) Der Verein unterhält eine unbestimmte Zahl von den Abteilungen. Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt, welche die ausschließliche Pflege bestimmter Sportarten betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter und gegebenenfalls

mehrere Obleute vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

(3) Jedes Mitglied kann zugleich in allen Abteilungen Sport betreiben.

§ 7 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

(1) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

(3) Die Abteilungen werden im Geschäftsverkehr nach außen durch den jeweiligen Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den Verein im Rahmen der jeweils gültigen Vorstandsbeschlüsse einzugehen.

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht an andere übertragbar.

C Vereinsmitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer dem Verein erteilten Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.

(2) Der Beitritt erfolgt grundsätzlich für mindestens ½ Jahr.
Kurzmitgliedschaft in Form von Kursen ist gestattet.

(3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Abteilungsleitung schriftlich widerspricht.

(5) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

(6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied im Rahmen der Satzung das Recht
- zur Nutzung von Vereinseinrichtungen
- zur Teilnahme am Sportbetrieb
- zur Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von allen geldlichen Leistungen, wie z. B. Eintritt auf dem Sportplatz, zu sonstigen Vereinsveranstaltungen, und auch von den Beitragsleistungen befreit.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) den Tod des Mitgliedes
b) freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Kündigung)
c) Ausschließung des Mitgliedes
d) Auflösung des Vereins

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens vier Wochen vor Kalenderhalbjahresende (Zugang) dem Vorstand vorliegen.

(3) Der Austritt ist unwirksam und darf vom Vorstand nicht anerkannt werden, wenn
   a) gegen das Mitglied eine Vereinsstrafe verhängt ist und diese noch läuft,
   b) gegen das Mitglied ein Verfahren läuft und/oder
   c) das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein noch nicht nachgekommen ist.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 12 Ausschließungsgründe

(1) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen,
   a) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Fälligkeit entrichtet worden ist
   b) bei vereinsschädigendem Verhalten
   c) bei groben Verstößen gegen
      -die Ziele des Vereins
      -die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungs- und Übungsleiter
      -die Vereinsdisziplin
   d) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

(2) Der Vorstand kann, sofern er beschlußfähig ist, mit 2/3 Mehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes aussprechen. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Vorstandsentscheidung mitzuteilen. Ihm steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einzulegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann sowohl der Vorstand als auch der Ausgeschlossene Berufung bei der nächsten Hauptversammlung einlegen, deren Entscheidung dann unanfechtbar ist.

(3) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsausschluß ist in jedem Falle ausgeschlossen.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Turnen, Sport und kulturelle Aktivitäten in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., deren letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.

§ 15 Beitragswesen

(1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von durch den Verein genutzten Sportanlagen und –einrichtungen erbringen müssen. Ersatzweise kann die Arbeitsleistung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.

(4) Unabhängig von dem Grundbeitrag (Absatz 1) kann eine Abteilung durch Beschluß der Abteilungsversammlung und in Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag festsetzen.

(5) Bei besonderem Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen.

(6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Zahlung von Vereins- und Abteilungsbeiträgen sowie Umlagen auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins werden auf den Vorstandssitzungen geregelt und auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

E Die Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Abteilungsleitungen,
d) der Ehrenrat

§ 17 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Nachweislich entstandene Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB werden erstattet.

§ 18 Zusammentreten und Vorsitz

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

(2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Kalendervierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 19 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung und durch Anschlag im Vereinsaushangkasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Sich ergebende Eil- oder Zusatzanträge können noch in der Versammlung eingereicht werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 27 und 28.

§ 19 Aufgaben

(1) Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2) Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
b) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter,

c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
d) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
f) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

a) Feststellung der Stimmberechtigten,
b) Rechenschaftsbericht
   ba) des Vorsitzenden,
   bb) der Abteilungsleiter,
   bc) des Rechnungsführers,
   bd) der Kassenprüfer,
c) Beschlußfassung über die Entlastung,
d) Festsetzung der Höhe der Beiträge ab dem kommenden Geschäftshalbjahr,
e) Neuwahlen,
f) Verschiedenes

§ 21 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Rechnungsführer,
   d) dem Geschäftsführer.

   Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ¾ des Vorstandes anwesend ist.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) dem geschäftsführenden Vorstand,
   b) dem 2. Rechnungsführer,
   c) dem 2. Geschäftsführer,

d) den Abteilungsleitern,
e) dem Sport- und Jugendleiter,
f) dem Werbe- und Pressewart.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nach außen allein vertreten (§ 26 BGB).

(5) Der Vorstand ist befugt, an Stelle anderer Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Vereinsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§ 22 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitarbeitern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitarbeiter des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter

a) Der *1. Vorsitzende* vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftsätze. Er ist befugt, Mitarbeiter mit Sonderaufgaben zu beauftragen.

b) Der *2. Vorsitzende* vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Der *Rechnungsführer* verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

d) Der *Geschäftsführer* erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat.

e) Der *Sport- und Jugendleiter* hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat mit den Abteilungsleitern zusammen zu arbeiten.

f) Der *Presse- und Werbewart* hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 23 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.

(2) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Bleibt eine Funktion unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis durch Wahl der Abteilungsversammlung eine ordnungsgemäße Neubesetzung stattgefunden hat.

Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

(3) Die Aufgabe der Abteilungsleitungen ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in der betreffenden Sportart festzulegen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Abteilungsleitungen vertreten die Abteilungsinteressen gegenüber dem Vorstand.

(4) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter einzuberufen ist.

§ 24 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Sie sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 12. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(2) Er darf die folgenden Strafen verhängen:

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
d) Ausschluß aus dem Verein.

(3) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 12 vorgesehenen Berufung.

§ 26 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (zweimalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig.

F Sonstige Bestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

(2) Die Vorschriften des § 18 bleiben unberührt.

(3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichende Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der

Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

§ 29 Vermögen des Vereins

1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den TTC Erichshof e.V., Weyhe-Erichshof.
4) Sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt aufgelöst oder nicht gemeinnützig sein, soll das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Löwenherz e.V., Syke, fallen, wenn dieser besteht und gemeinnützig ist, ersatzweise an den Schützenverein Melchiorshausen e.V., Melchiorshausen, dessen Gemeinnützigkeit vorausgesetzt.
5) Der Verein, dem das Vereinsvermögen zufällt, erhält das Vereinsvermögen mit der Maßgabe, dass er es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 16. März 2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Weyhe, den 20. März 2009